Bericht der Kommission des Senats über den das Verhältnis der Fremden in Helvetien betreffenden Beschluss

Autor(en): Lüthi

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 1 (1798)

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543193

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

ber Gemeinde Dberurdorf, dem Ranton Burich juges fonnten - fo ift es Pflicht, beilige Pflicht fur und fie ordnet ju merden. Cartier fodert daß Diefer Bitte mit Beifallszuruf anzunehmen. entsprochen merde, weil bier die gleichen Grunde fatt haben, welche bei der Zutheilung Obernrdorfe jum ren Untersuchung und nahere Prufung Sie uns letten Kanton Zurich obwalteten. Diefer Antrag wird an Freitag anvertraut haben. genommen.

Der Agent Schlatter von Otelfingen macht sie schmiegt sich so innig an unsere Constitution an, eine Einfrage in Rufsicht eines Erbfalls. Ruhn und sie ist so sehr geeignet, unser Vaterland nur mit fodert Verweisung an die richterliche Gewalt, und moralischen, arbeitsamen und ihr Menschenrecht sink also Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen. lenden Menschen zu beglücken, daß wir Euch einmus Die Gemeinde Etiswyl begehrt Erlaubuis zu thig die Annahme derselben vorschlagen.

Bertheilung eines Gemeingute. By ber fodere Ben Bertheilung eines Gemeinauts. Wy der fodere Ben Gie tonnen fichs vorftellen, daß gerade der Geift weifung an die Gemeindguter : Theilungskommission. der humanitat uns die forgfaltigste Prufung zur Pflicht

trag, melcher angenommen mirb.

Bufcher erhalt auf Begehren fur acht Lage batten.

Urlaub.

Bericht der Kommission des Senats über den ausserordentliche Manner ausserordentlicher Ehren wurs vorgelegt von Luthi v. Soloth.

freund, B. S. daß die Mattonen gegen alle Mitmen: fchen um fo humaner benfen und handeln, je feliger fie fich felbft im Bollgenuffe der Menschnrechte fublen, und wenn man bemerkt, wie der freie Mann nicht nur die Menschheit in jedem seiner Mitbrider auf das Beiligste respektirt, sondern ihm auch den Mitgenuß angenommen worden; es ift uns indes eine entgegens aller seiner Seligkeiten aus ganzer Seele gonnt, so geseite Meinung zu Gesicht gekommen, die durch Zus fommt es einen schwer an, ben groffen Gedanten auf, fall nicht vorgetragen werden fennte, die aber immer jugeben, daß das Menschengeschleeht dermaleinft nur eine Stelle in unserm Blatte verdient. Sie ift folgende: eine Einzige Familie ausmachen werbe.

Und fo eine Resolution, B. G. ift diejenige, bes

Sie ift so gang im Geift der humanitat verfaßt,

Rilchmann und Schlumpf folgen diefem An gemacht habe; aber alle Bedenklichkeiten hebten fich welcher angenommen wird. von felbft auf, sobald wir das schone Sange im Auge

Rur der traurige Gedante betrübte mis einen, aber doch auch nur einen Augenblif, daß der Gefeggeber vielleicht nicht bas fonstitutionelle Recht ber Naturas lifation habe - Aber ber Gedante, daß diefes Recht von allen unfern Mitrepubliten ausgeübt werde, bag das Verhältniß der Fremden in Helverloig find, und daß unsere ganze Nation uns lauten tien betreffenden Beschluß am 29. Ott. Beifall zujubeln wurde, wenn wir ihr einen Gocras tes, Plato, Golon, Enfurg, Lote, Montes: quien, Leibnig und Rant gu ihren Mitburgern erwählten - ber Gedanke allein war hinreichend, auch Es ist eine liebliche Erfahrung für den Menschen diesen traurigen Augenblik von Bedenklichkeit, auf ims mer zu vernichten.

Der Beschluß ift hierauf einmuthig vom Senat

Grundfage ber humanitat und bes mabren Daß alle Menfchen unfere Bruder fegen, daß Staatsintereffe muffen uns in Beurtheilung diefer Mes Daß alle Menschen unsere Brüder seinen, daß Staatsinteresse müssen uns in Beurtheilung dieser Nes Sottes Erde von Sott für Alle geschassen worden, daß kein Wolk das Necht habe seine Mitbrüder, als missen Weit über örtliche Rüssichten und engen andere Wesen, von dem Genuß eines ihnen bezwiehigen Erdesteckens auszuschliessen; daß es sogar politisch nüzlich sen, ieden wackern, arbeitsamen Menzehn in seine Mitte auszunehmen — dies waren längst schen in seine Mitte auszunehmen — dies waren längst schen unumstöstliche Wahrheiten, die nur Despotismus unterdrücken, nur engherziges Spießbürgerthum verzunterdrücken, nur engherziges Spießbürgerthum verzunterdrücken, nur engherziges Spießbürgerthum verzunterdrücken, die aber auch Helvetien anerkennen mußte, sobald es die Würde einer einzigen und freien Ration erhalten hatte.

Sobald wir also eine Resolution bekommen, die stelligen Menschenrechten huldigt, und die gez dem würde eine solche Marime allgemein besolzt, so dem würde eine solche Marime allgemein besolzt, so dem würde eine solche Marime allgemein besolzt, so diesen heiligen Menschenrechten huldigt, und die ges denn wurde eine solche Maxime allgemein befolgt, so leitet von unserer Konstitution die vorsichtigsten Mass wurde Freiheitsliebe überall eine sichere Auhestatte sinden, regeln gegen Wesen ergreift, die unter der Egide dies und nirgends kein Druk mehr statt sinden konnen, ser Menschenrechte unsere Sitten, unser Freiheitsges weil Despoten, die kein Gefühl der Uchtung für Mensschil verunreinigen oder gar unsere Existenz gefahrden schenrechte haben, doch befürchten müßten, ihre Lande

bald in Ginoben verwandelt gu feben; benn umfonfigentweder bloffe Zeugniffe bes Wohlverhaltene ober fie wurden fie Auswanderungen durch Berbote bemmen find Becficherungen, daß man fie im Fall eingewet

niffe machen.

bei uns fich niederlassen wollen, fodert uns wahre aus Freiheitsliebe oder wegen Druck zu uns tommen? Staatspolitit auf, willig aufzunchmen. Denn sie fom Dier ift Unaussuhrbarteit und unbesiegbare Schwierige men entweder um Guter zu kaufen, oder um Fabriken keit für die Fremden da, bei uns Aufnahme zu finden. zu errichten, oder Handel zu treiben. In allen drei Zweitens dürfen Fremde wenn Gefahr der Armuth Kuffichten ist dieß dem Einheimischen, so wie dem da ist, oder wenn ihre Aussuhrung ver dachtig ist, oder endlich wenn ihre Aussuhrung un sittlich ist, wo sie in niederem Preise sind, wo sie also wenig dus dem Lande gewiesen werden. Werth haben; durch die Concurrenz der Fremden wird

Der erste Punkt, nemlich die Besorgniß, daß sie also ihr Vertauf erleichtert, ihr Werth erhöht; also dem Staat bei eintrettender Armuth zur Last fallen der Landban besordert: hier ist Vortheil des Lands dürsten, sließt theils aus falschen Begriffen vom Uns manns, Vortheil des Staats. 2) Legt man nur da terhalt der Armen her; nicht die Gemeinden, sondern Fabrisen an, wo die Lebensmittel ausserst wohlseil der Staat muß die Armen unterhalten, und er muß Kabrisen an, wo die Lebensunttel außerst wohlsett der Staat muß die Armen unterhalten, und er muß sind, wo noch wenig Industrie, wenig Concurrenz ist; sie nicht anders unterhalten, als daß er dem Armen auch hier wird derjenige Theil der Schweiz belebt, Arbeit verschaft, und die zu diesem Zwef bestimmten wo wenig Arbeit, wenig Betriebsamseit, wenig Aul. Arbeitshauser komnen so eingerichtet seyn, daß der tur noch statt fanden; wo Faulheit, Unwissenheit und Erwerd der Armen durch Arbeit den Unkossen ganz Aberglauben eigenklich zu Hause waren. Dier ist also das Gleichzewich halt.

2) Weglichtung wegen Unstellichseit ist wieder et wieder Vorten Riessich, wenn der Fremde Waar was so Vages, das Ersalgeist, Neid gegen Fremde, ren des Auslandes bei uns absett, oder die unsrigen und Willtir der Regierung leicht dazu Vorwande dahin versuhrt, ist Vortheil des Staats mit dem sinder dursten. Uebrigens so bald ein Fremder den Wortheil der Partitularen gleich vereint: denn verkauft Gesegen gehorcht, so hat er keine Rechtliche Der Fremde bei uns Waaren, die wir vom Auslande Berantwortlichfeit mehr; reelle Unfittlichfeit fann und bedürfen, fo erhalten wir fie mobifeiler, weil er mit darf nicht anders als durch die offentliche Meis ben Einheimischen, die, wenn wir an fie allein gebung nung gebrandmarkt werden. Der Berfuhrung durch ben waren, fie uns theurer verfaufen wurden, com Beifpiel wird burch unfere Erzichungsanstalten, carriert; hier gewinnt das Publifum oder die Maffe Bildung der offentlichen Deining und durch entgegene ber Einheimischen gegen einige wenige Einheimische, gejeste Beispiele guter Sitten hintanglich vorgebeugt. benen wir preiß gegeben waren. Aber, wendet nian in, wenn ber Fremde mit unferu Schagen bereichert, Die Polizei ein machjames Muge haben, aber biefer wieder ins Ausland zuruffehrt? ich antworte 1) Daß Berdagt muß auf Chatfachen gegrundet fein, allein Dieg wenig der Fall fenn wird, benn die meisten Frem auch hier ift die Refolution fo unbestimmt, daß der ben durch fuße Gewöhnung und Anhanglichfeit an Billfur Thur und Thor geoffnet wurden, und fein ein Land gefesselt, das ihnen achte Freiheit im vollen gremder ber erfoderlichen Rube und Gicherheit und Genug der Menschenrechte verschafte, das durch Ras Des Zutrauens zu der Regierung genießen wurde. turschonheit und durch die Biederkeit und Gutmuthig: Aus Diefen Ruk,ichten ichließe ich zu Berwerfung ber feit feiner Bewohner fo viele Reize ihnen gewähren Befolution. mußte, die meiften, fage ich, werden auch ihren Rins bern und Rachfommen die nemlichen hoben Genuffe perschaffen wollen; ich sage 2) wenn auch einige aus ihnen uns wieder verlaffen sollten, so haben fie doch Organisationsgesez des obersten Gericht hofes; bas Beispiel ihrer Industrie uns gurutgelaffen, bieg wird Untrieb für die Einheimischen werden, welche Dieses Anstoffes von auffen bei Mangel eigener Thatig: feit bedurfen.

Was folgt aus all' diefem? Dief, daß nach libes ralen Grundfagen den Fremden unbedingte Huf

nahme ju gestatten ift.

In der Refolution finden mehrere Ginfchrantuns halten fich am Gig beffelben auf. gen fatt, die diefen Grundfagen entgegen find.

wollen; aus gangen ganden fann man nie Gefang, ner Urmuth ober in allen Fallen wieder aufuehmen wolle ? Wie fann man aber in erfferer Rufficht Zeuge Auch Fremde, die aus bloffer Gewinnsspekulation niffe des Wohlverhaltens von Fremden fobern, Die

3) lever verdach tige grembe muß auerdings

dem groffen Kathe von einer Commission vorgelegt.

Erster Titel.

Allgemeine Borfchrift.

I. Die Suppleanten des oberften Gerichtshofs

^{2.} Wenn ein Oberrichter durch Krankheit oder 1) Muffen Die Fremden Beimathscheine aufweis nothige Abweseuheit seine Stelle verlagt, fo trittet fen ; was find aber folche Beimathscheine? Gie find fein Suppleant sogleich provisorisch an feinen Plat.